

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Gemeinde Schiltberg

Vom 18. Dezember 2001

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Schiltberg folgende Satzung:

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste bzw. für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde Schiltberg wird die Bürgermedaille der Gemeinde Schiltberg geschaffen. Sie wird an Bürger in Gold, Silber oder Bronze verliehen und kann an einem Bande in den Farben weis - blau bei besonderen Anlässen getragen werden.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt in allen Ausführungen auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Schiltberg". Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift "Dank und Anerkennung für langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung".

§ 3

Die bronzene Bürgermedaille wird an Mitglieder des Gemeinderates verliehen, die nach zwölfjähriger Amtszeit aus ihrem Amt ausscheiden.

§ 4

Die silberne Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde verliehen:

- a) Angehörige des Gemeinderates nach 18-jähriger Amtszeit,
- b) Personen, die eine langjährige tadellose Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen und sich durch ein verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

§ 5

Die goldene Bürgermedaille wird für hervorragende Verdienste um die Gemeinde verliehen:

- a) Angehörige des Gemeinderates nach 24-jähriger Amtszeit,
- b) Personen für hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit.

§ 6

Die Verleihung der Bürgermedaille aufgrund § 4 Buchstabe b oder § 5 Buchstabe b kann nur aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vorgenommen werden.

§ 7

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können von allen Bürgern der Gemeinde Schiltberg eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen.

§ 8

Die Verleihung der Bürgermedaille hat in einer Gemeinderatssitzung zu erfolgen. In dieser würdigt der Erste Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Bürgermedaille in angemessener Form.

§ 9

Der Beliehene erhält zusammen mit der Medaille eine Urkunde, in der der Beschluss des Gemeinderates, der Dank und die Anerkennung der Gemeinde kurz dargelegt sind.

§ 10

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode seinen Erben als Andenken.

§ 11

Zur Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch besondere Leistungen verdient gemacht haben, wird die Verdienstmedaille geschaffen.
Die Verdienstmedaille wird Persönlichkeiten verliehen, die sich im gesellschaftlichen Leben der Gemeinde, im Sport, in Vereinen oder Organisationen durch besondere Leistungen Verdienste erworben haben.
Die Entscheidung darüber obliegt im Einzelfall dem Gemeinderat.

§ 12

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 GO), Benennungen von Straßen nach deren Tod und dgl. werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schiltberg, den 18. Dezember 2001
Gemeinde Schiltberg



Schreier
1. Bürgermeister

